

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.02.1975

Geschäftszahl

0060/74

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0429/66 E 6. März 1967 VwSlg 7095 A/1967 RS 1 (hier: die Untersuchung kann auch noch angemessene Zeit nach Beendigung des Lenkens (hier: eine halbe Stunde) vorgenommen werden).

Stammrechtssatz

Da der Gesetzgeber in § 5 Abs 2 StVO das Wort "lenken", also die Gegenwartsform gewählt hat, ist zu schließen, daß die Untersuchung der Atemluft womöglich unmittelbar nach dem Lenken des Fahrzeuges durchgeführt werden soll.